

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 10	DIENSTAG, DEN 16. FEBRUAR	2021
Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 2021	<b>Gesetz zur Verbesserung der Besoldung der Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung der Lehramts- typen 1 bis 3 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften</b> .....	59
	<small>2032-1, 2030-4, neu: 2032-16, neu: 2032-17, 2035-2</small>	
3. 2. 2021	<b>Zweites Gesetz zur Erleichterung der bezirklichen Gremienarbeit anlässlich der COVID-19- Pandemie</b> .....	64
	<small>2001-1, 860-8</small>	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Gesetz zur Verbesserung der Besoldung der Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung der Lehramtstypen 1 bis 3 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 3. Februar 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Artikel 1

##### Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527, 528), wird wie folgt geändert:

- In Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 55a folgender Eintrag eingefügt:  
„§ 55b Zulage für Lehrerinnen und Lehrer“.
- In Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 wird hinter § 55a folgender § 55b eingefügt:

„§ 55b

Zulage für Lehrerinnen und Lehrer

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahn Bildung mit der Befähigung für die Lehramter der Lehramtstypen 1 bis 3 nach den Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz über die Ausbildung und Prüfung

für die Lehramtstypen 1 bis 3 (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung) in der Besoldungsgruppe A 12 erhalten in der Zeit vom 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2023 zu ihrem Grundgehalt eine monatliche Zulage.

(2) Die monatliche Zulage nach Absatz 1 beträgt in der Zeit

- vom 1. August 2021 bis einschließlich 31. Juli 2022 150 Euro,
- vom 1. August 2022 bis einschließlich 31. Juli 2023 300 Euro.

(3) Die Zulage ist in der zuletzt gewährten Höhe ruhegehaltfähig.

3. Anlage I wird wie folgt geändert:

- Im Eintrag zur Besoldungsgruppe A 6 wird in Satz 2 der Fußnote 2 die Textstelle „Fußnote 2“ durch die Textstelle „Fußnote 1“ ersetzt.

3.2 Im Eintrag zur Besoldungsgruppe A 12 erhält Fußnote 3 folgende Fassung:

„<sup>3)</sup> Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 sowie als Beförderungssamt der Laufbahngruppe 2 für Fachlehrerinnen und Fachlehrer für sonstigen Fachunterricht.“

4. Anlage VIII erhält folgende Fassung:

„Anlage VIII  
gültig ab 1. Januar 2021

**Anwärtergrundbetrag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1.149,10
A 5 bis A 8	1.268,18
A 9 bis A 11	1.321,40
A 12	1.459,25
A 13	1.525,04“

5. In Anlage IX wird im Eintrag zur Besoldungsordnung A hinter der Textstelle „A6“ in der Spalte „Fußnote“ die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des  
Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527, 529), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 87b folgender Eintrag eingefügt:

„§ 87c Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Verbesserung der Besoldung der Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung der Lehramtstypen 1 bis 3 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“.

2. § 64 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 7 Satz 1 wird die Textstelle „§ 35 Absatz 1 oder 2“ durch die Textstelle „§ 35 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2“ ersetzt.

2.2 Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Abweichend von Absatz 2 Nummer 1 gilt

1. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die mit Erreichen der Altersgrenze gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes oder später in den Ruhestand eingetreten sind sowie

2. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die mit einer besonderen Altersgrenze nach §§ 108, 114 und § 115 Absatz 2 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes in den Ruhestand eingetreten sind, mit Ablauf des Monats, in dem sie die in § 35 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes genannte Altersgrenze erreicht haben,

als Höchstgrenze das Eineinhalbfache der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 61 Absatz 1. § 5 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz ist nicht anzuwenden.“

3. Hinter § 87b wird folgender § 87c eingefügt:

„§ 87c

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Verbesserung der Besoldung der Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung der Lehramtstypen 1 bis 3 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Für die am 31. Januar 2021 vorhandenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten gilt § 64 Absatz 2 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass ab 1. Februar 2021 als Höchstgrenze das 1,2-fache der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, gilt. § 64 Absatz 10 bleibt unberührt.“

Artikel 3

**Weitere Änderung  
des Hamburgischen Besoldungsgesetzes**

Das Hamburgische Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage I erhalten die Einträge zu den Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 folgende Fassung:

**„Besoldungsgruppe A 13**

Akademische Rätin, Akademischer Rat

– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Erste Kriminalhauptkommissarin, Erster Kriminalhauptkommissar

Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar

Kustodin, Kustos

Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt

Erste Oberamtsanwältin, Erster Oberamtsanwalt<sup>1)</sup>

R ä t i n, R a t<sup>2)3)4)</sup>

Studienrätin, Studienrat<sup>4)5)</sup>

Konrektorin, Konrektor

– als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer eigenständigen Grundschule mit bis zu 67 Schülerinnen und Schülern –<sup>6)</sup>

Schulrätin, Schulrat<sup>7)</sup>

Körperschaftsbeamtinnen und -beamte:

Ä r z t i n, A r z t<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

<sup>2)</sup> Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn Justiz in Verwendung in Funktionen als Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger können für Funktionen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v.H. der für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.

<sup>3)</sup> Für Beamtinnen und Beamte des technischen und des feuerwehrtechnischen Dienstes mit Einstiegsamt A 9 oder A 10 können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v.H. der für diese ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.

<sup>4)</sup> Als Zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 sowie als Beförderungssamt der Laufbahngruppe 2.

<sup>5)</sup> Für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für die Lehramtstypen 1 bis 3 nach den Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz über die Ausbildung und Prüfung für die Lehramtstypen 1 bis 3 (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung) in Funktionen mit herausgehobenen Aufgaben, die sich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.

<sup>6)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

<sup>7)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

#### **Besoldungsgruppe A 14**

**Akademische Oberrätin, Akademischer Oberrat**

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

**Oberkustodin, Oberkustos**

**O b e r r ä t i n, O b e r r a t**

**Oberstudienrätin, Oberstudienrat**

**Oberstudienrätin, Oberstudienrat**

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule an einer Stadtteilschule mit bis zu 67 Schülerinnen und Schülern –<sup>1)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule an einer Stadtteilschule mit mehr als 67 bis zu 359 Schülerinnen und Schülern –<sup>1)2)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung an einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 359 bis zu 539 Schülerinnen und Schülern –
- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung an einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 539 Schülerinnen und Schülern –<sup>2)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung in der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II an einer Stadtteilschule mit bis zu 390 Schülerinnen und Schülern –<sup>2)3)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung an einem Gymnasium mit bis zu 390 Schülerinnen und Schülern –<sup>2)</sup>
- als Leiterin oder Leiter des Bereiches Bildung an einem Regionalen Bildungs- und Beratungszentrum –<sup>2)</sup>

**Konrektorin, Konrektor**

- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 67 bis zu 359 Schülerinnen und Schülern –
- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 359 und bis zu 539 Schülerinnen und Schülern –<sup>2)</sup>

**Konrektorin, Konrektor einer Sonderschule**

- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Sonderschule mit mehr als 5 Klassen –<sup>4)</sup>

**Rektorin, Rektor**

- einer eigenständigen Grundschule mit bis zu 67 Schülerinnen und Schülern –
- einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 67 bis zu 359 Schülerinnen und Schülern –<sup>2)</sup>

**Rektorin, Rektor einer Sonderschule**

- als Leiterin oder Leiter einer Sonderschule mit bis zu 5 Klassen –
- als Leiterin oder Leiter einer Sonderschule mit mehr als 5 bis zu 11 Klassen –<sup>2)</sup>

**Schulrätin, Schulrat<sup>5)</sup>**

**Schulrätin, Schulrat<sup>5)</sup>**

- als Leiterin oder Leiter des Bereiches Beratung an einem Regionalen Bildungs- und Beratungszentrum –<sup>2)</sup>

**Körperschaftsbeamtinnen und -beamte:**

**Ä r z t i n, A r z t<sup>5)</sup>; Oberärztin, Oberarzt<sup>6)</sup>; Chefärztin, Chefarzt<sup>7)</sup>**

<sup>1)</sup> Maßgeblich ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie gegebenenfalls vorhandener Vorschulklassen.

<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

<sup>3)</sup> Maßgeblich ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5.

<sup>4)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

<sup>5)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

<sup>6)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.

<sup>7)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16.

#### **Besoldungsgruppe A 15**

**Akademische Direktorin, Akademischer Direktor**

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

**D i r e k t o r i n, D i r e k t o r**

**Hauptkustodin, Hauptkustos**

**Oberschulrätin, Oberschulrat<sup>1)</sup>**

**Konrektorin, Konrektor**

- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 539 Schülerinnen und Schülern –

**Rektorin, Rektor**

- einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 359 bis zu 539 Schülerinnen und Schülern –
- einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 539 Schülerinnen und Schülern –<sup>2)</sup>

**Studiendirektorin, Studiendirektor**

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule an einer Stadtteilschule mit mehr als 359 bis zu 539 Schülerinnen und Schülern –<sup>3)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule an einer Stadtteilschule mit mehr als 539 Schülerinnen und Schülern –<sup>2)3)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern –<sup>4)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –<sup>2)4)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums mit bis zu 390 Schülerinnen und Schülern –<sup>2)</sup>
- als Leiterin oder als Leiter einer Abteilung in der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II an einer Stadtteilschule mit mehr als 390 Schülerinnen und Schülern –<sup>5)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung an einem Gymnasium mit mehr als 390 Schülerinnen und Schülern –
- als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –<sup>2)</sup>
- als Direktorin oder Direktor eines Regionalen Bildungs- und Beratungszentrums –

- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters
  - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,<sup>4)</sup>
  - einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern,<sup>2)4)</sup>
  - einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums mit bis zu 390 Schülerinnen und Schülern,
  - einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums mit mehr als 390 Schülerinnen und Schülern,<sup>2)</sup>
  - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums,
  - eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums,<sup>2)</sup>
  - eines zweizügig voll ausgebauten Abendgymnasiums,<sup>2)</sup>
  - des Studienkollegs –<sup>2)</sup>
  - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –
  - am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung –
  - an der Volkshochschule –
- Rektorin, Rektor einer Sonderschule
- als Leiterin oder Leiter einer Sonderschule mit mehr als 11 Klassen –

Vertreterin oder Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg

Körperschaftsbeamtinnen und -beamte:

Oberärztin, Oberarzt<sup>6)</sup>; Chefärztin, Chefarzt<sup>7)</sup>; Geschäftsführerin, Geschäftsführer der Handwerkskammer Hamburg

<sup>1)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.

<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

<sup>3)</sup> Maßgeblich ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie gegebenenfalls vorhandener Vorschulklassen.

<sup>4)</sup> Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine Person.

<sup>5)</sup> Maßgeblich ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5.

<sup>6)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

<sup>7)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16.“

2. In Anlage IX wird der Eintrag zur Besoldungsordnung A wie folgt geändert:
  - 2.1 Hinter der Textstelle „A 13“ wird in der Spalte „Fußnote“ hinter der Zahl „5“ die Textstelle „6“ angefügt.
  - 2.2 Hinter der Textstelle „A 14“ wird in der Spalte „Fußnote“ die Zahl „1“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Gesetz

#### zur Überleitung vorhandener Beamtinnen und Beamter zur Umsetzung der besoldungsrechtlichen Neuordnung von Funktionen an Grundschulen

##### § 1

Am 31. Juli 2022 vorhandene Studienrätinnen und Studienräte in der Besoldungsgruppe A 13 mit der Befähigung für die Lehrämter der Lehramtstypen 1 bis 3 nach den Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz über die Ausbildung und Prüfung für die Lehramtstypen 1 bis 3 (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung) in Funktionen mit herausgehobenen Aufgaben, die sich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, erhalten eine Amtszulage nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13

der Anlage I des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 3. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 59, 60), in der jeweils geltenden Fassung.

##### § 2

Am 31. Juli 2022 vorhandene Rektorinnen und Rektoren in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage nach Anlage IX HmbBesG einer eigenständigen Grundschule mit bis zu 67 Schülerinnen und Schülern sind in das Amt Rektorin oder Rektor einer eigenständigen Grundschule mit bis zu 67 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 14 übergeleitet.

##### § 3

Am 31. Juli 2022 vorhandene Konrektorinnen und Konrektoren in der Besoldungsgruppe A 13 einer eigenständigen Grundschule mit bis zu 67 Schülerinnen und Schülern erhalten eine Amtszulage nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 der Anlage I HmbBesG.

##### § 4

Am 31. Juli 2022 vorhandene Studienrätinnen und Studienräte in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage nach Anlage IX HmbBesG als Leiter einer Grundschule an einer Stadtteilschule mit bis zu 67 Schülerinnen und Schülern sind in das Amt Oberstudienrätin bzw. Oberstudienrat als Leiterin oder Leiter einer Grundschule an einer Stadtteilschule mit bis zu 67 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 14 übergeleitet.

##### § 5

Am 31. Juli 2022 vorhandene Rektorinnen und Rektoren in der Besoldungsgruppe A 14 einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 67 bis zu 359 Schülerinnen und Schülern erhalten eine Amtszulage nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I HmbBesG.

##### § 6

Am 31. Juli 2022 vorhandene Konrektorinnen und Konrektoren in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage nach Anlage IX HmbBesG einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 67 bis zu 359 Schülerinnen und Schülern sind in das Amt Konrektorin oder Konrektor als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 67 bis zu 359 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 14 übergeleitet.

##### § 7

Am 31. Juli 2022 vorhandene Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte in der Besoldungsgruppe A 14 als Leiterinnen oder Leiter einer Grundschule an einer Stadtteilschule mit mehr als 67 bis zu 359 Schülerinnen und Schülern erhalten eine Amtszulage nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I HmbBesG.

##### § 8

Am 31. Juli 2022 vorhandene Rektorinnen und Rektoren in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage nach Anlage IX HmbBesG einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 359 bis zu 539 Schülerinnen und Schülern sind in das Amt Rektorin oder Rektor einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 359 bis zu 539 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 15 übergeleitet.

## § 9

Am 31. Juli 2022 vorhandene Konrektorinnen und Konrektoren in der Besoldungsgruppe A14 einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 359 bis zu 539 Schülerinnen und Schülern erhalten eine Amtszulage nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A14 der Anlage I HmbBesG.

## § 10

Am 31. Juli 2022 vorhandene Studienrätinnen und Studienräte in der Besoldungsgruppe A13 mit Amtszulage nach Anlage IX HmbBesG als Leiterin oder Leiter einer Abteilung an einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 359 bis zu 539 Schülerinnen und Schülern sind in das Amt Oberstudienrätin bzw. Oberstudienrat als Leiterin oder Leiter einer Abteilung an einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 359 bis zu 539 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A14 übergeleitet.

## § 11

Am 31. Juli 2022 vorhandene Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte in der Besoldungsgruppe A14 mit Amtszulage nach Anlage IX HmbBesG als Leiterin oder Leiter einer Grundschule an einer Stadtteilschule mit mehr als 359 bis zu 539 Schülerinnen und Schülern sind in das Amt Studiendirektorin bzw. Studiendirektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule an einer Stadtteilschule mit mehr als 359 bis zu 539 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A15 übergeleitet.

## § 12

Am 31. Juli 2022 vorhandene Rektorinnen und Rektoren in der Besoldungsgruppe A15 einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 539 Schülerinnen und Schülern erhalten eine Amtszulage nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A15 der Anlage I HmbBesG.

## § 13

Am 31. Juli 2022 vorhandene Konrektorinnen und Konrektoren in der Besoldungsgruppe A14 mit Amtszulage nach Anlage IX HmbBesG einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 539 Schülerinnen und Schülern sind in das Amt Konrektorin, Konrektor als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 539 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A15 übergeleitet.

## § 14

Am 31. Juli 2022 vorhandene Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte in der Besoldungsgruppe A14 als Leiterin oder Leiter einer Abteilung an einer eigenständigen Grundschule mit mehr als 539 Schülerinnen und Schülern erhalten eine Amtszulage nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A14 der Anlage I HmbBesG.

## § 15

Am 31. Juli 2022 vorhandene Studiendirektorinnen und Studiendirektoren in der Besoldungsgruppe A15 als Leiterin oder Leiter einer Grundschule an einer Stadtteilschule mit mehr als 539 Schülerinnen und Schülern erhalten eine Amtszulage nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A15 der Anlage I HmbBesG.

## Artikel 5

### Weitere Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 75 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 76 Übergangsregelung bei Bezug einer Allgemeinen Stellenzulage sowie einer Amtszulage in der Besoldungsgruppe A13“.

2. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

#### Allgemeine Stellenzulage

Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten

1. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1

a) in den Besoldungsgruppen A6 bis A8,

b) in der Besoldungsgruppe A9 und

2. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 in den Besoldungsgruppen A9 bis A13.

Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A6 und A13, die eine Amtszulage nach Anlage IX erhalten, erhalten keine allgemeine Stellenzulage.“

3. Hinter § 75 wird folgender § 76 eingefügt:

„§ 76

Übergangsregelung bei Bezug einer Allgemeinen Stellenzulage sowie einer Amtszulage in der Besoldungsgruppe A13

Beamtinnen und Beamte, die am 31. Juli 2023 neben der Allgemeinen Stellenzulage nach § 48 auch Anspruch auf eine Amtszulage nach Anlage I Besoldungsgruppe A13 Fußnote 1, 2 oder 3 hatten, erhalten ab dem 1. August 2023 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Betrages der Allgemeinen Stellenzulage gemäß § 48 Nummer 2 am 31. Juli 2023.“

4. Anlage I wird wie folgt geändert:

- 4.1 Im Eintrag zur Besoldungsgruppe A12 erhält Fußnote 3 folgende Fassung:

„<sup>3)</sup> Als Beförderungssamt der Laufbahngruppe 2 für Fachlehrerinnen und Fachlehrer für sonstigen Fachunterricht.“

- 4.2 Der Eintrag zur Besoldungsgruppe A13 wird wie folgt geändert:

- 4.2.1 Die Textstelle „Studienrätin, Studienrat<sup>4)5)</sup>“ wird durch die Textstelle „Studienrätin, Studienrat<sup>5)8)</sup>“ ersetzt.

- 4.2.2 Es wird folgende Fußnote 8 angefügt:

„<sup>8)</sup> Als Zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.“

## Artikel 6

### Gesetz zur Anhebung der Besoldung für Lehrkräfte mit Lehrämtern der Lehramtstypen 1 bis 3

Am 31. Juli 2023 vorhandene Lehrerinnen und Lehrer der Besoldungsgruppe A12 mit der Befähigung für die Lehramtstypen 1 bis 3 nach den Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz über die Ausbildung und Prüfung für die Lehramtstypen 1 bis 3 (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung) sind in das Amt Studienrätin bzw. Studienrat in der Besoldungsgruppe A13 zu befördern. Allgemeine beamten- und laufbahnrechtliche Regelungen über Voraussetzungen und Bedingungen für Ernennungen finden keine Anwendung.

## Artikel 7

**Änderung des Gesetzes  
über personalvertretungsrechtliche Sonderregelungen  
im Jahr 2020**

In § 5 des Gesetzes über personalvertretungsrechtliche Sonderregelungen im Jahr 2020 vom 28. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 314) wird folgender Satz angefügt:

„Durch Anordnung der obersten Dienstbehörde können diese Regelungen über den 30. November 2020 hinaus verlängert werden, sofern dies im Hinblick auf die Ausbreitung

des Coronavirus SARS-CoV-2 zur Sicherstellung und Erleichterung der Arbeit der Personalräte angezeigt ist.“

**Artikel 8  
Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummern 3.1 und 5 tritt mit Wirkung vom 28. Dezember 2019 in Kraft. Artikel 7 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft. Artikel 1 Nummer 4 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Februar 2021 in Kraft. Artikel 1 Nummern 1 und 2 tritt am 1. August 2021 in Kraft. Artikel 3 und 4 treten am 1. August 2022 in Kraft. Artikel 5 und 6 treten am 1. August 2023 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Februar 2021.

**Der Senat**

**Zweites Gesetz  
zur Erleichterung der bezirklichen Gremienarbeit  
anlässlich der COVID-19-Pandemie**

Vom 3. Februar 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## Artikel 1

**Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes**

§ 13 Absatz 3 Satz 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 705), erhält folgende Fassung:

„Diese Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich; durch die Bezirksversammlung oder in den Fällen des § 15 Absatz 3 Satz 1 den Hauptausschuss kann hiervon abweichend bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen der Öffentlichkeit Zugang über elektronische Übermittlungswege gewährt werden kann.“

## Artikel 2

**Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung  
des Achten Buches Sozialgesetzbuch  
– Kinder- und Jugendhilfe –**

In § 8 Absatz 4 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559, 560), wird folgender Satz angefügt:

„Sitzungen der Jugendhilfeausschüsse mittels Telefon- oder Videokonferenz nach § 13 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes sind abweichend von § 13 Absatz 3 Satz 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes grundsätzlich öffentlich; der

Öffentlichkeit ist hierfür Zugang über elektronische Übermittlungswege zu gewähren.“

## Artikel 3

**Änderung des Gesetzes  
zur Erleichterung der bezirklichen Gremienarbeit  
anlässlich der COVID-19-Pandemie**

Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung der bezirklichen Gremienarbeit anlässlich der COVID-19-Pandemie vom 12. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 253) erhält folgende Fassung:

## „Artikel 3

**Evaluation**

Der Senat berichtet der Bürgerschaft bis zum 31. August 2021 über die Anwendung des § 13 Absätze 3 bis 5 des Bezirksverwaltungsgesetzes und die damit gemachten Erfahrungen.“

## Artikel 4

**Außerkräfttreten**

§ 13 Absätze 3 bis 5 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, und § 8 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, treten mit Ablauf des 31. Oktober 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Februar 2021.

**Der Senat**